

Lesefassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für die Ausübung von Amt und Mandat und ehrenamtlicher Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 10, 44, 54 und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dörverden in seiner Sitzung am 13.09.2020 folgende Satzung, zuletzt geändert durch den Beschluss des Rates vom 21. Dezember 2021, beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstaufschlags und Kosten der Kinderbetreuung der Abgeordneten und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

- (1) Die Abgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 90,00 €.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder im Sinne des § 71 Absatz 7 NKomVG erhalten ein Sitzungsgeld von 15,00 €.
- (3) Die Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Bei länger als sechs Stunden dauernden Sitzungen wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden insgesamt nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Die Abgeordneten sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten den nachgewiesenen Verdienstaufschlag sowie die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für Kinderbetreuung ersetzt. Hierbei gelten folgende Höchstbeträge:

a) für den Verdienstaufschlag je ausgefallene Arbeitsstunde	18,00 €
b) für die Kosten der Kinderbetreuung pro Stunde je	10,00 €

Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird werktäglich längstens bis 18:00 Uhr und für maximal acht Stunden pro Tag gezahlt; die Kosten für die Kinderbetreuung werden für höchstens vier Stunden pro Tag und nur für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ersetzt, soweit eine Betreuung in der Schule, in einer Kindertagesstätte oder durch Angehörige nicht möglich ist.

- (5) Für Personen, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen durch ihre Tätigkeit jedoch besondere nachgewiesene Nachteile im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich entstehen, wird ein Pauschalstundensatz von 10,00 € gezahlt. Der Höchstsatz beträgt 30,00 € pro Tag.

§ 2

Aufwandsentschädigung für stellvertretende Bürgermeisterinnen oder stellvertretende Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende, Beigeordnete und die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden

- (1) Monatliche Aufwandsentschädigungen erhalten:

a) der/die erste stellvertretende Bürgermeister/in	115,00 €
b) der/die zweite stellvertretende Bürgermeister/in	90,00 €
c) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden je	90,00 €
zuzüglich je zusätzlichem Fraktions- bzw. Gruppenmitglied	5,00 €
d) die Beigeordneten und Mitglieder nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG je	90,00 €
e) der/die Ratsvorsitzende	30,00 €

Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 sind aufeinander aufzurechnen.

- (2) Ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister länger als einen Kalendermonat ununterbrochen an der Ausübung des Amtes gehindert, erhöhen sich ab dem nächsten Kalendermonat die in Absatz 1 Buchstabe a) und b) genannten Aufwandsentschädigungen für die dort genannten Personen jeweils auf den dreifachen Betrag. Die erhöhte Aufwandsentschädigung wird in dem Monat, in dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Tätigkeit wieder aufnimmt, anteilig bis zum letzten Tag der Verhinderung gezahlt. Dabei wird der Monat mit jeweils 30 Tagen berechnet. An der Ausübung des Amtes ist insbesondere nicht gehindert, wer sich im Erholungsurlaub befindet.
- (3) Ist der/die erste stellvertretende Bürgermeister/in länger als einen Kalendermonat ununterbrochen an der Ausübung des Amtes gehindert, erhält der/die zweite stellvertretende Bürgermeister/in die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchstabe a). Der/Die erste stellvertretende Bürgermeister/in erhält in dieser Zeit keine Aufwandsentschädigung. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung abhängig von der Einwohnerzahl. Sie beträgt in Ortschaften

a) bis 500 Einwohnerinnen/Einwohner	65,00 €;
b) mit mehr als 500 Einwohnerinnen/Einwohner bis 1.000 Einwohnerinnen/Einwohner	75,00 €;
c) mit mehr als 1.000 Einwohnerinnen/Einwohner	85,00 €.

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl, die sich aus der internen monatlichen Ermittlung der Einwohnerzahl in den einzelnen Ortschaften ergibt, in dem Monat, in dem das Amt übernommen wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bleibt für die Dauer der Wahlperiode bestehen, auch wenn die in Satz 2 genannte Einwohnerzahl während der Wahlperiode über- oder unterschritten werden sollte.

- (2) Stellvertretende Ortsvorsteherinnen und stellvertretende Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (3) Neben den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden keine Auslagen erstattet (§ 44 Absatz 2 Satz 2 NKomVG). Dasselbe gilt für den Ersatz des Verdienstausfalls nach § 1 Absatz 4 und den Pauschalstundensatz nach § 1 Absatz 5.

§ 4

Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 125,00 €.
- (2) Die vom Verwaltungsausschuss zu bestellende Vertreterin der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten erhält für die Dauer der Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten eine Aufwandsentschädigung. Sie wird bezogen auf einen vollen Monat anteilig tagesweise in Höhe des Betrages nach Absatz 1 gezahlt. Eine entsprechende Kürzung der Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte erfolgt nur, soweit das Amt länger als einen Monat ununterbrochen nicht wahrgenommen wird. § 2 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (3) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 a Schiedspersonen

- (1) Die Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 €; die stellvertretende Schiedsperson in Höhe von 20,00 €.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson die sich aus § 51 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter zustehenden Gebühren und Auslagen. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 3 entsprechend.

§ 5 Weitere ehrenamtlich Tätige

- (1) Weiterhin erhalten die nachstehend genannten ehrenamtlich Tätigen folgende Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit:
 - a) Pflege der Kriegsgräber monatlich in Höhe des jeweils geltenden Bescheides des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
 - b) Durchführung von Gewässerschauen in Höhe von 20,00 € je Gewässerschau und von 10,00 € je Nachschau.
 - c) Tätigkeit im Mehrgenerationenhaus in Höhe von 5,00 € pro Stunde, maximal jedoch 200,00 € pro Monat.
 - d) Tätigkeit in der Bücherei Barme in Höhe von 20,00 € pro Monat,
 - e) Fischereiaufseher nach § 56 des Niedersächsischen Fischereigesetzes in Höhe von 15,00 € pro Monat,
 - f) Sachverständige für Wild- und Jagdschäden sowie forstsachverständige Personen nach § 2 der Verordnung über das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen in Höhe von 20,00 € für jeden Einzelfall,
 - g) Feld- und Forsthüter nach § 43 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in Höhe von 15,00 € pro Monat.
- (2) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sonstigen ehrenamtlich Tätigen, die nicht in Absatz 1 genannt sind und keine Aufwandsentschädigung erhalten, werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit erstattet. Für Fahrtkosten gilt § 8 Absätze 2 und 3 entsprechend. Auslagen werden maximal bis zu einem Betrag von 10,00 € pro Tag erstattet. Für die Gewährung von Verdienstausfall und des Pauschalstundensatzes gilt § 1 Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 6 Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Eine Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr wird monatlich für folgende Funktionen gezahlt:

1. Gemeindebrandmeisterin/ Gemeindebrandmeister	160,00 €
2. Stellvertreterin/Stellvertreter der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters	80,00 €
3. Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister	85,00 €
4. Stellvertreterin/Stellvertreter der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters	43,00 €
5. Gemeindejugendfeuerwehrwartin/Gemeindejugendfeuerwehrwart	55,00 €
6. Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart	42,00 €
7. GemeindegKinderfeuerwehrwart/GemeindegKinderfeuerwehrwartin	55,00 €
8. Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin	42,00 €
9. GemeindegSicherheitsbeauftragte/GemeindegSicherheitsbeauftragter	18,00 €

10. Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter	18,00 €
11. Gemeindefunkbeauftragte/Gemeindefunkbeauftragter	18,00 €
12. Funkbeauftragte/ Funkbeauftragter	18,00 €
13. Gemeindeschriftwartin/Gemeindeschriftwart	18,00 €
14. Schriftwartin/Schriftwart	18,00 €
15. Gemeindeausbildungsleiterin/Gemeindeausbildungsleiter	18,00 €
16. Gemeindeatemschutzbeauftragte/Gemeindeatemschutzbeauftragter	18,00 €
17. Atemschutzgerätewartin/Atemschutzgerätewart	18,00 €
18. Leiterin/Leiter des Feuerwehrmusikzuges	18,00 €
19. Löschgruppenführerin/Löschgruppenführer	18,00 €
20. Gerätewartin/Gerätewart Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	40,00 €
21. Gerätewartin/Gerätewart Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	35,00 €
22. Gefahrgutgerätewartin/Gefahrgutgerätewart	18,00 €
23. Gemeindepressewartin/Gemeindepressewart	18,00 €
24. Gemeindeschulklassenbeauftragte/Gemeindeschulklassenbeauftragter	18,00 €
25. Gemeindesenioresbeauftragte/Gemeindesenioresbeauftragte	18,00 €
26. ELO-Gruppenführerin/ ELO-Gruppenführer	18,00 €
27. Gemeindegefahrgutbeauftragte/ Gemeindegefahrgutbeauftragter	18,00 €
28. Systemadministratorin/ Systemadministrator für das Feuerwehr- Verwaltungsprogramm	18,00 €

- (2) Werden mehrere Funktionen zugleich wahrgenommen, wird zusätzlich zu der ersten Funktion eine Aufwandsentschädigung für die zweite Funktion gezahlt. Für weitere Funktionen wird daneben keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Erste und zweite Funktion sind die beiden betragsmäßig höchsten Aufwandsentschädigungen.
- (3) Ist eine Person länger als drei volle Kalendermonate ununterbrochen verhindert, ihre Funktion wahrzunehmen, so ist die Aufwandsentschädigung ab dem vierten Kalendermonat stattdessen an die Person zu zahlen, die die Stellvertretung durch besondere Übertragung zu übernehmen hat. Absatz 2 gilt entsprechend. § 2 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Für die Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr wird der nachgewiesene Verdienstausschlag entsprechend den Regelungen in den §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.
- (5) Hinsichtlich der Höchstbeträge für den Ersatz von Verdienstausschlag und des Pauschalstundensatzes bei der auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit gem. § 32 NBrandSchG und der Erstattung von Kinderbetreuungskosten gem. § 33 Absatz 2 NBrandSchG gilt § 1 Absätze 4 und 5 entsprechend.
- (6) Fahrt- und Reisekosten werden entsprechend § 8 Absätze 2 und 3 gewährt.

§ 7

Bürgermeister/Bürgermeisterin und allgemeine Stellvertreterin/allgemeiner Stellvertreter

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister sowie die allgemeine Stellvertreterin/der allgemeine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung entspricht dem dort jeweils genannten Höchstbetrag.

§ 8 Ersatz von Fahrtkosten

- (1) Die Abgeordneten erhalten als Ersatz ihrer Kosten für erforderliche Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Entschädigung von monatlich 10,00 €.
- (2) Ehrenamtlich Tätigen werden für innerhalb der Gemeinde erforderlichen Fahrten bei Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels diese Kosten, bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel die Kosten nach dem Bundesreiskostengesetz (BRKG) ersetzt.
- (3) Die Abgeordneten oder Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte erhalten für auf Beschluss des Rates der Gemeinde und des Verwaltungsausschusses, ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren und die Gleichstellungsbeauftragte bzw. deren Vertreterin für auf Anordnung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ausgeführte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Reisekostenvergütung nach dem BRKG in Höhe der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zustehenden Sätze, soweit in vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossenen Richtlinien nicht besondere Regelungen getroffen worden sind.
- (4) Neben der Reisekostenvergütung nach Absatz 3 werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.

§ 9 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigung und die pauschalen Fahrtkostenentschädigungen werden monatlich im Voraus, die übrigen Zahlungen im Anschluss an jede Sitzung, Dienstreise oder sonstiger entschädigungsfähiger Tätigkeit nach Vorlage der erforderlichen Nachweise durch Banküberweisung gezahlt.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung und der pauschalen Fahrtkostenentschädigungen beginnt mit dem Monat der Wahl oder der Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 10 Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche

- (1) Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen, Sitzungsgelder, Ersätze und Vergütungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 44, 45, 55, 71 und 73 NKomVG ergeben, abgegolten.
- (2) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 58 Absatz 1 Nr. 12 NKomVG), in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 138 NKomVG) oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

§ 11 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfängerinnen und Empfänger. Sie erhalten nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Bescheinigung über die jährlich erhaltenen Zahlungen. Diese Bescheinigung wird von der Gemeinde auch direkt an das zuständige Finanzamt übermittelt, sofern die Voraussetzungen nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung) vorliegen.

§ 12 Inkrafttreten¹

Diese Satzung tritt zum 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 23.11.1973 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 17.06.2018 außer Kraft.

¹ Die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.